

DIE MANDANTEN-INFORMATION

APRIL 2021

ALLGEMEINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM APRIL 2021

Montag, 12.04.2021

Lohnsteuer, Kirchensteuer
Solidaritatzuschlag

Umsatzsteuer

INHALTSVERZEICHNIS

- Europaischer Gerichtshof: Zur Umsatzsteuerfreiheit von entgeltlich erbrachten Leistungen durch Sportvereine
- Schenkungsteuer: Ermittlung der Ausgangslohnsumme, wenn Arbeitnehmer zu Mitunternehmern werden
- Schenkungsteuer: Geleistete Anzahlungen sind kein schadliches Verwaltungsvermogen
- Werbungskostenabzug: Erste Tatigkeitsstatte entscheidend
- Einkommensteuer: Keine doppelte Haushaltsfuhrung trotz finanzieller Beteiligung

Europäischer Gerichtshof: Zur Umsatzsteuerfreiheit von entgeltlich erbrachten Leistungen durch Sportvereine

Im Gegensatz zu reinen **Mitgliedsbeiträgen** unterliegen **entgeltliche Leistungen** von Sportvereinen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof (BFH) sah dies unionsrechtlich als klärungsbedürftig und bat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung. Der EuGH entschied nun, dass Sportvereine, die Leistungen gegen ein gesondertes Entgelt erbringen, sich nicht unmittelbar auf die Umsatzsteuerfreiheit der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) berufen können, um sich gegen eine Steuerpflicht nach nationalem Recht zu wehren.

Der klagende **Golfclub**, ein nicht als gemeinnützig anerkannter Verein, vereinnahmte sowohl Mitgliedsbeiträge als auch verschiedene Leistungen gegen **gesondert vereinbartes Entgelt** (in den Bereichen **Ballautomat, Startgelder, Greenfee, Caddys** und Verkauf). Die Mitgliedsbeiträge behandelte das Finanzamt als nichtsteuerbar, die übrigen entgeltlichen Leistungen jedoch als umsatzsteuerpflichtig. Das Finanzgericht (FG) bejahte eine Steuerfreiheit unter Berufung auf die MwStSystRL. Dagegen wandte sich das Finanzamt mit der Revision. Der BFH setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens um Auslegung der MwStSystRL.

Die zur Umschreibung der Steuerbefreiungen in der MwStSystRL verwendeten Begriffe seien eng auszulegen. Der EuGH stellt klar, dass die MwStSystRL dahingehend auszulegen sei, dass sie **keine unmittelbare Wirkung** habe. Die Mitgliedstaaten befreien nur eine begrenzte Zahl **in einem engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehender Dienstleistungen** von der Mehrwertsteuer. Die Gewährung der Befreiung gilt zudem nur für **Einrichtungen ohne Gewinnstreben**. Als Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne der MwStSystRL könne nur eine Einrichtung eingestuft werden, deren Vermögen fortwährend der Verwirklichung des von ihr verfolgten Zwecks diene und nach ihrer Auflösung nicht auf ihre Mitglieder übertragen werden könne. Der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben sei folglich ein **autonomer unionsrechtlicher Begriff**.

Hinweis: Haben Sie Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen eines Vereins? Wir beraten Sie gern.

Schenkungsteuer: Ermittlung der Ausgangslohnsumme, wenn Arbeitnehmer zu Mitunternehmern werden

Für die steuerbegünstigte Schenkung eines Unternehmens ist u.a. die Lohnsummenregelung relevant. Nach dieser dürfen innerhalb eines bestimmten Zeitraums die maßgebenden jährlichen Lohnsummen nicht unter einem bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme liegen. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass die „übertragenen“ Arbeitsplätze erhalten bleiben. Aber wie ist es, wenn frühere Arbeitnehmer Eigentümer des Unternehmens werden? Muss deren Lohn auch bei der Ausgangslohnsumme berücksichtigt werden? Das Finanzgericht Münster (FG) musste das entscheiden.

Der Vater des Klägers übertrug am 31.12.2012 sein Einzelunternehmen auf eine offene Handelsgesellschaft (OHG), an der der Kläger sowie seine beiden Brüder zu je einem Drittel beteiligt sind. Vorher waren der Kläger und einer seiner Brüder beim Einzelunternehmen als Geschäftsführer angestellt. In die vom Finanzamt gesondert festgestellte Ausgangslohnsumme flossen auch die Vergütungen ein, die der Kläger und sein Bruder in der Zeit vor dem Erwerb des Unternehmens als Geschäftsführer bezogen hatten. Der Kläger war der Ansicht, dass die Geschäftsführergehälter aus der Zeit vor dem Erwerb nicht in die Ausgangslohnsumme einzubeziehen seien. Denn die nach der Einbringung nunmehr als Mitunternehmer der OHG bezogenen Vergütungen würden als Sondervergütungen bei der Ermittlung der Mindestlohnsumme nicht berücksichtigt.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Der Kläger und sein Bruder haben **vor dem maßgeblichen Stichtag**, dem 31.12.2012 als Tag des Wirksamwerdens der schenkweisen Übertragung, **Vergütungen im Sinne der Ausgangslohnsumme erhalten**. Das Finanzamt hatte diese daher **zutreffend in die Ermittlung der gesondert festzustellenden Ausgangslohnsumme einbezogen**. Eine **Auslegung** des Gesetzes dahingehend, dass Vergütungen nicht in die Ausgangslohnsumme einfließen, wenn der oder die Erwerber nach dem Erwerb als Mitunternehmer anzusehen ist bzw. sind, ist **nicht vorzunehmen**. Ein **anderes Ergebnis ist auch vor dem Hintergrund der Forderung nach einem Gebot der rechtsformneutralen Besteuerung nicht geboten**.

Hinweis: Sie wollen Ihren Kindern etwas übertragen und möchten sich über die steuerlichen Auswirkungen informieren? Fragen Sie uns.

Schenkungsteuer: Geleistete Anzahlungen sind kein schädliches Verwaltungsvermögen

Erbt man ein Unternehmen, kann ein Teil des Erbes steuerfrei sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Zum Beispiel ist hier die Höhe des sogenannten Verwaltungsvermögens relevant. Dieses sollte möglichst gering sein. Zum Verwaltungsvermögen gehören etwa Finanzmittel, Wertpapiere oder Anteile an Kapitalgesellschaften. Im folgenden Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, ob zum Verwaltungsvermögen auch geleistete Anzahlungen gehören.

Die Klägerin ist eine GmbH. Deren Gesellschafter hatte seinem Sohn im Jahr 2013 einen Teilgesellschaftsanteil geschenkt. Zum Gesellschaftsvermögen gehörten auch Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften. Eine dieser Gesellschaften hatte zum Bewertungsstichtag Anzahlungen von ca. 3,8 Mio. € geleistet. Diese entfielen zum größten Teil auf einen Verwaltungsneubau. Das Finanzamt stellte den Wert des Anteils an der Kapitalgesellschaft gesondert fest. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde die Auffassung vertreten, dass die geleisteten Anzahlungen bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens zu Unrecht außer Acht gelassen worden seien. Das Finanzamt änderte daraufhin die Bescheide. Nach Ansicht der Klägerin sind die geleisteten Anzahlungen jedoch nicht als „andere Forderungen“ dem Verwaltungsvermögen hinzuzurechnen.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die **geleisteten Anzahlungen wurden zu Unrecht bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens berücksichtigt**. Sie sind keine „anderen Forderungen“ im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Hierunter fallen nämlich **nur auf Geld gerichtete Forderungen**. Für diese einschränkende Auslegung spricht schon der Vergleich mit den übrigen genannten Vermögensposten (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und Geldforderungen). Auch sprechen Entstehung und Zweck des Gesetzes dafür. Der Gesetzgeber wollte dadurch insbesondere sogenannte Cash-Gesellschaften verhindern. Darunter ist ein steuerliches Gestaltungsmodell zu verstehen, bei dem eine Kapitalgesellschaft oder gewerblich geprägte Personengesellschaft mit (steuerlich nichtbegünstigtem) privatem Geldvermögen ausgestattet wurde, welches dadurch als (gewillkürtes) Betriebsvermögen zu begünstigungsfähigem Vermögen wurde. **Geleistete Anzahlungen aber sind Sachleistungsansprüche** und keine auf Geld gerichteten Forderungen. Aufgrund des für die Schenkungsteuer **maßgeblichen Stichtagsprinzips** ist es **nicht relevant, dass der andere Vertragspartner die Anzahlungen im Fall der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten vielleicht zurückzahlen muss**.

Hinweis: Sie möchten einen Anteil an einer Gesellschaft verschenken? Wir erläutern Ihnen die steuerlichen Konsequenzen.

Werbungskostenabzug: Erste Tätigkeitsstätte entscheidend

Begründet ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsort eine **erste Tätigkeitsstätte**, kann er die Fahrten dorthin lediglich mit der Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte absetzen. Liegt begrifflich keine erste Tätigkeitsstätte vor, lassen sich die Pendelfahrten steuerlich günstiger geltend machen – nach Reisekostengrundsätzen mit **0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer** (somit für Hin- und Rückweg). Zusätzlich können **Verpflegungsmehraufwendungen für die arbeitstäglichen Einsätze** abgesetzt werden.

Hinweis: Im hier dargestellten Fall geht es um die Streitjahre 2015 und 2016. Bei aktuellen Fällen ist demnach zu berücksichtigen, dass zum 01.01.2021 die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € erhöht wurde.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass ein **Postzusteller an seinem Zustellzentrum** seine erste Tätigkeitsstätte begründet, wenn er diesem Zentrum **dauerhaft zugeordnet** ist und er dort arbeitstäglich **vor- und nachbereitende Tätigkeiten** ausübt. Die Entscheidung betrifft das seit 2014 geltende Reisekostenrecht.

Geklagt hatte ein verbeamteter Postzusteller, der bereits seit Anfang der 1990er-Jahre an einem bestimmten Zustellzentrum tätig war, wo er arbeitstäglich Vor- und Nacharbeiten zu erledigen hatte (z.B. Übernahme und Vorsortierung der Post, Vorbereitung seines Handwagens für die Zustellrunde). Da er der Auffassung war, dass er über keine erste Tätigkeitsstätte verfüge und deshalb einer Auswärtstätigkeit (Dienstreise) nachgehe, machte er arbeitstäglich Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend.

Der BFH verwehrte den Ansatz der Mehraufwendungen jedoch und wies darauf hin, dass es sich bei dem **Zustellzentrum** um eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Dienstherrn handle, welcher der Postzusteller **dauerhaft und unbefristet zugeordnet** sei und an der er – **zumindest im geringen Umfang** – seiner Tätigkeit nachgegangen sei. Von einer dauerhaften Zuordnung ist nach dem Einkommensteuergesetz insbesondere dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Somit waren die Voraussetzungen erfüllt, die das Einkommensteuergesetz an die Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte stellt.

Hinweis: Der Kläger kann daher vorliegend keine Mehraufwendungen für Verpflegung geltend machen, da er nicht mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und dem Zustellpunkt als erster Tätigkeitsstätte abwesend war; nicht ausreichend ist insofern eine Abwesenheit **von** mehr als acht Stunden von der Wohnung (Geserich, jurisPR-SteuerR 9/2021, Anm. 2).

Einkommensteuer: Keine doppelte Haushaltsführung trotz finanzieller Beteiligung

Kinder werden irgendwann groß und leben ihr eigenes Leben. Sie ziehen aus und gründen einen eigenen Hausstand. Aber wie ist es eigentlich, wenn sie daneben auch noch im elterlichen Haushalt wohnen und dort einen Wohnsitz angemeldet haben? Können dann die Kosten für die gemietete Wohnung am anderen Ort als Kosten für eine doppelte Haushaltsführung berücksichtigt werden? Das Finanzgericht Münster (FG) musste dies entscheiden.

Die Klägerin absolvierte in den Jahren 2013 bis 2015 eine auswärtige Berufsausbildung. Seit September 2015 war sie in der Stadt K beschäftigt. Dort mietete sie zum 01.01.2016 eine Wohnung und meldete ihren Zweitwohnsitz an. Den melderechtlichen Hauptwohnsitz hatte die Klägerin weiterhin im Haus ihrer Eltern. Mit diesen hatte sie eine Kostenbeteiligung von 200 € pro Monat vereinbart. Den Betrag überwies sie auf das Bankkonto der Eltern. In der Einkommensteuererklärung 2016 machte sie Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung (Fahrtkosten, Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten) geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug mit dem Argument, dass die Klägerin keinen eigenen Hausstand unterhalten habe.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. **Als Hausstand** im Sinne des Gesetzes **gilt der Haushalt, den der Arbeitnehmer am Lebensmittelpunkt führt**, also sein Erst- oder Haupthaushalt. Bei jungen Arbeitnehmern, die nach Beendigung der Ausbildung weiterhin – wenn auch gegen Kostenbeteiligung – im elterlichen Haushalt ihr Zimmer bewohnen, liegt kein eigener unterhaltener Hausstand vor. **Die elterliche Wohnung** kann zwar, auch wenn das Kind am Beschäftigungsort eine Unterkunft bezogen hat, wie bisher der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen sein. Sie **ist aber nicht ein von dem Kind unterhaltener eigener Hausstand**. Auch dass die Klägerin eine **Kostenbeteiligung** an ihre Eltern gezahlt hat, **kann die Vermutung der Eingliederung in den Haushalt ihrer Eltern nicht erschüttern**. Bei der Vereinbarung einer Kostenbeteiligung handelt es sich zwar um ein gewichtiges, jedoch nicht um ein zwingendes Indiz für das Unterhalten eines eigenen Hausstands.

Hinweis: Sie haben beruflich bedingt einen zweiten Haushalt begründet und möchten wissen, ob Sie die Kosten dafür absetzen können? Kontaktieren Sie uns.